

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1102 - 1103

Ist das Prozeßobjekt in allen Fällen für die Gebühren des Zwangsvollstreckungsverfahrens maßgebend, oder kommt es in letzterem Fall auf den objektiven Werth der zu erzwingenden Handlung an?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Räumung gerichtet ist, und zwar gegen einen Inhaber, welcher auf Grund eines Miethsvertrages Besitzrechte in Anspruch nimmt; dabei ist gleichgiltig, ob der Antrag sich auf die Mangelhaftigkeit des der miethweisen Uebergabe zu Grunde liegenden Vertrages oder auf Verletzung des kontraktlichen Rechts gründet. Vgl. Turnau, Justizverfassung Bd. 1 S. 189, Wilmowski und Levy, Kommt. zur C.P.D. Aufl. 4 S. 1135.

Revisionskläger stellt jedoch noch in Abrede, daß überhaupt ein Rechtsstreit zwischen Vermiether und Miether vorliege, will vielmehr die gegenwärtige Klage als eine negatorische angesehen wissen. Diesem Einwurf ist der Vorderrichter schon damit begegnet, daß die Klage nicht darauf beruhe, daß ein Miethrecht der Beklagten in der That nicht existirt habe, sondern daß dasselbe erloschen sei. Darin ist ihm beizustimmen. Denn der Klageanspruch ist durchaus nicht lediglich auf das Eigenthumsrecht gestützt. Kläger hat vielmehr von vornherein zugegeben, daß Beklagte auf Grund eines Miethsvertrages besitzen, welcher zwischen deren Erblasser und seinem (des Klägers) Vorbesitzer zwar nach der vorliegenden Urkunde auf mehrere Jahre geschlossen, in Wirklichkeit aber nur auf die Dauer eines Jahres zu Stande gekommen sei, und hat seinen Antrag darauf gerichtet, zu erkennen, daß dieser Vertrag ihm gegenüber keine Gültigkeit, eventuell nur auf das erste Jahr Geltung gehabt habe, und „demgemäß“ die Beklagten zur Räumung zu verurtheilen. Damit tritt klar hervor, daß es sich zwischen den Parteien um einen Streit über Begründung und Fortdauer des Miethrechts handelt, daß also die erhobene Räumungsklage in Ansehung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit dem § 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes untersteht.

Nr. 121.

Ist das Prozeßobjekt in allen Fällen für die Gebühren des Zwangsvollstreckungsverfahrens maßgebend, oder kommt es in letzterem Fall auf den objektiven Werth der zu erzwingenden Handlung an?

Ger.Kost.G. §§ 39, 27. (B. R. V. 49/86.)

Be s ch l u ß:

In Sachen des Goldarbeiters S. zu Bielefeld wider die Wittwe des Schuhmachers Karl Friedrich K. daselbst hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 10. April 1886 auf die weitere sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts B. zu

Bielefeld (Vertreter der Beflagten) gegen den Beschluß des Königlich preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 10. März 1886 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen; die Kosten derselben werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

Unbegründet ist der Anspruch des Beschwerdeführers, die Prozeßgebühr für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung von einem Streitobjekt von 450—650 M. zu liquidiren. Auf diesen Betrag ist das Objekt der Klage angegeben und bei dem Ansatz der Gerichtskosten der Werth des gesammten Rechtsstreites angenommen worden, während der Zwangsvollstreckungsantrag vom 12. Oktober 1885 sich nur auf die Widerklage bezog, in Betreff deren eine Angabe resp. eine Festsetzung des Streitwerthes überhaupt nicht vorliegt. Es hätte daher selbst vom Standpunkt des Beschwerdeführers zunächst eine Angabe und Festsetzung des Streitwerthes der Widerklage erfolgen müssen. Ger.Kost.G. § 12, 16.

Aber dieser Standpunkt, wonach das Prozeßobjekt in allen Fällen auch für die Gebühren des Zwangsvollstreckungsverfahrens maßgebend sein soll, ist für den vorliegenden Fall nicht der richtige. Hier greift § 39 des Ger.Kost.G. Platz, welcher bestimmt, daß jeder der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, also auch die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§ 27 Nr. 2) für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gilt. Dies gilt auch von der Festsetzung des für die Gebührenerhebung maßgebenden Streitwerthes. Dieser fällt keineswegs immer mit dem Streitwerth des Hauptanspruchs zusammen, sondern richtet sich nach dem objektiven Werth der zu erzwingenden Handlung, welcher im vorliegenden Falle naturgemäß durch die Herstellungskosten der Dachrinne gegeben ist. Der Betrag der letzteren ergab sich aus dem Zwangsvollstreckungsantrage selbst, welcher die Verurtheilung des Gegners zur Zahlung dieser Kosten gemäß der C.P.O. § 773 begehrte. Wäre dieser letztere Antrag, der allerdings fakultativ ist, nicht gestellt worden, so hätte der Werth des Streitgegenstandes für den Zwangsvollstreckungsantrag nach § 14 des Gerichtskostengesetzes besonders angegeben werden müssen, und wäre nach § 16 a. a. D. nach obigen Grundsätzen festzusetzen gewesen.

Hiernach ist die Festsetzung der Kosten, wie sie in dem ange-